

Satzung des Stenografenvereins 1897 Langen E. V.

– Stand 2013 –

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Dies stellt keine Diskriminierung weiblicher Funktionsträger dar, sondern schließt diese ausdrücklich ein. Sofern eine Funktion nach dieser Satzung von einer Frau wahrgenommen wird, führt diese die Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form („Jugendobfrau“ u. dergl.).

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Der am 11. Juni 1949 wiedergegründete Verein führt den Namen

Stenografenverein 1897 Langen,

in den folgenden Paragrafen kurz Verein genannt. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Stenografenverbandes E. V. im Deutschen Stenografenbund E. V.

§ 2

Sitz des Vereins ist Langen (Hessen). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist derzeit eingetragen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Verbreitung der Deutschen Einheitskurzschrift, des Tastaturschreibens und der Bürowirtschaft,
- b) die Vertretung der stenografischen und bürowirtschaftlichen Interessen,
- c) die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung,
- d) die Ausrichtung von und die Teilnahme an Leistungsschreiben,
- e) die Teilnahme an und Durchführung von Tagungen zum Zwecke des Meinungs- und Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Kurzschrift, des Tastaturschreibens und der Bürowirtschaft und
- f) besondere Aufmerksamkeit bei der Betreuung der Jugend durch gezielte Jugendpflegearbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich für den Verein Tätige haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen (Fahrtkosten, Verpflegungspauschalen, Übernachtungskosten, Auslagen wie Porto, Telefon u. ä.). Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Höhe des Ersatzbetrages und der Abrechnung durch Beschluss.

An die Vorstandsmitglieder und an für den Verein in sonstiger Weise tätige Personen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5

Ordentliches Mitglied können

- a) natürliche Personen ohne Unterschied der Rasse sowie der politischen und religiösen Einstellung,
- b) juristische Personen und Personenvereinigungen.

werden.

Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben, die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt wird.

§ 6

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Kurzschrift, das Tastaturschreiben oder die Bürowirtschaft im Allgemeinen erworben haben. Jeweils einem Ehrenmitglied kann die Bezeichnung Ehrenvorsitzender verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; zur Zahlung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.

§ 7

Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand erfolgen; bei Personen unter 18 Jahren ist die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Jedes Mitglied erhält eine Vereinsatzung, die mit der Beitrittserklärung als verbindlich anzuerkennen ist.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist frühestens nach einer 12-monatigen Mitgliedschaft zum 31.12. eines jeden Jahres nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber möglich. Mit dem Austritt gehen alle Rechte an den Verein verloren.

b) im Todesfall.

c) durch Ausschluss. Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Beitragszahlung 3 Monate rückständig bleiben, sowie Mitglieder, deren Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dazu angetan ist oder dazu führt, dass das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt oder die Arbeit innerhalb des Vereins gestört oder erschwert wird, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur schriftliches Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand eingegangen sein. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

Mit dem Ausschluss gehen alle Rechte an den Verein verloren; bestehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber werden durch den Verlust der Mitgliedschaft jedoch nicht berührt.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins (Unterrichtskurse, Versammlungen usw.) und zur Benutzung seiner Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür vom Vorstand erlassenen Ordnungen bzw. gefassten Beschlüsse. In den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.

§ 10

Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Beitrag, der der Höhe und der Fälligkeit nach jeweils in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Bei Eintritt eines wirtschaftlichen Notstandes kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer des Notstandes die Verpflichtung zur Beitragszahlung aufgehoben oder der Beitrag herabgesetzt werden.

IV. JUGENDGRUPPE

§ 11

Sämtliche Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gehören ohne Weiteres der Jugendgruppe des Vereins an. Hierdurch erwachsen den Jugendlichen keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen. Die Vereins- und Kassengeschäfte für die Jugendlichen werden vom Vereinsvorstand miterledigt. Die Interessen der Jugendlichen werden im Vereinsvorstand durch den Jugendobmann vertreten, der von den

Jugendlichen jeweils auf die Dauer eines Jahres in der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

Der Jugendobmann kann die Jugendlichen bei Bedarf zu Ausspracheabenden zusammenerufen. Die Jugendgruppe kann mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied anderer jugendpflegerischer Organisationen werden.

V. ORGANE DES VEREINS

§ 12

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13

Die Mitgliederversammlung soll jeweils im Laufe des 1. Vierteljahres als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Rechners
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder (sofern erforderlich) und der Kassenprüfer
- f) Festsetzung des Beitrages

§ 14

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie dienen der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten und der Fortbildung der Mitglieder.

§ 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

§ 16

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Unterrichtsobmann, dem Wettschreibobmann, dem Jugendobmann und mehreren Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet durch Abberufung durch eine Jahreshauptversammlung, Rücktritt oder Tod. Ausgenommen hiervon bleibt der Jugendobmann. Für ihn gilt die Regelung des § 11. Für die im Laufe eines Geschäftsjahres durch Rücktritt oder Tod ausscheidenden Vorstandsmitglieder kann bis zur Wahl durch die nächste Jahreshauptversammlung vom Vorstand eine Ersatzperson bestimmt werden.

§ 17

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner bilden den geschäftsführenden Vorstand; sie führen die laufenden Geschäfte.

§ 18

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Schriftstücke und Verträge, die den Verein verpflichten, sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und jeweils von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Diese Bestimmung ist eine innere Angelegenheit des Vereins und keine Beschränkung der in Absatz 1 festgelegten Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte.

§ 19

Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, in denen der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende Sitz und Stimme hat.

§ 20

Zu allen Versammlungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt dem Vorstand durch das Mitglied bekannt gegebene Anschrift. Teilt das Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse mit, kann die Einladung an diese erfolgen.

§ 21

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

VI. RECHNUNGSLEGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 22

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erstellt eine Bilanz auf den Schluss des Geschäftsjahres.

VII. SATZUNGSÄNDERUNG

§ 23

Zu Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen von Satzungsbestimmungen, welche den Zweck des Vereins oder die Vermögensverwaltung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 24

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Auflösung kann nicht stattfinden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder schriftlich bereit erklären, den Verein im Sinne der Satzung weiterzuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Stenografenverband E. V., im Falle dass dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist an den Deutschen Stenografenbund E. V, im Falle dass dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist an die Stadt Langen. Das Vermögen des Vereins ist vom jeweiligen Empfänger nach dieser Regelung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Januar 1960 beschlossen und trat mit gleichem Tage in Kraft. Die in den Mitgliederversammlungen vom 16.01.1962, 03.02.1968, 03.02.1973, 24.01.1981, 21.01.1984, 14.03.1992 und 09.03.2013 beschlossenen Änderungen sind in dieser neuen Fassung berücksichtigt.

Der Verein war seit dem 11.05.1960 unter Nr. 224 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen und ist seit dem 01.12.2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter Nr. 3224 eingetragen.

Langen, im März 2013

Der Vorstand